



## RICHTLINIE

### ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON EXKURSIONEN AN DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST STUTTGART

## Inhalt

1.	Grundsätzliches .....	3
2.	Finanzierung von Exkursionen.....	3
3.	Entfernung von Exkursionszielen .....	4
4.	Startpunkt von Exkursionen .....	4
5.	Kosten von mitreisenden Lehrenden oder anderen Begleitpersonen .....	4
6.	Eigenbeteiligung der Studierenden .....	4
7.	Abrechnung von Reisekosten der Studierenden .....	5
8.	Wichtiger Hinweis zur Umsatzsteuer.....	6
9.	Inkrafttreten .....	6



## 1. GRUNDSÄTZLICHES

---

- 1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Durchführung von Exkursionen und sonstigen Fahrten im Rahmen der studentischen Ausbildung.
- 2) Exkursionen dienen der Durchführung von Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort. Bei Exkursionen wird das angeeignete Wissen praxisbezogen vertieft. Für die Studierenden ist eine Exkursion eine studentische Veranstaltung. **Deshalb obliegt es grundsätzlich den Studierenden die Kosten der Fahrten zu den Orten der Lehrveranstaltungen sowie Unterkunft und Verpflegung selbst zu decken.**
- 3) Zur Unterstützung eines chancengerechten, freien Zugangs zu praxisbezogenen Lehrformaten, erhalten Studierende einen Zuschuss zu Exkursionskosten. Dies dient der Sicherstellung gleichwertiger Teilhabemöglichkeiten, der Abfederung studienbedingter Mehrbelastungen sowie der Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen Lehrangebots unabhängig von der finanziellen Situation einzelner Studierender. Darüber hinaus ist keine weitere Bezugsschussung möglich.
- 4) Exkursionen ohne Bezug zur Lehre können grundsätzlich nicht bezuschusst werden. Ob und in welchen Einzelfällen eine Ausnahme gemacht werden kann, entscheidet der Kanzler auf begründeten Antrag.
- 5) Ein Anspruch auf Durchführung einer Exkursion besteht nicht; auch dann nicht, wenn dies ggf. in der Vergangenheit „übliche Praxis“ gewesen sein sollte.
- 6) An Exkursionen dürfen ausschließlich immatrikierte Studierende der HMDK teilnehmen.
- 7) Exkursionen mit einem ähnlichen inhaltlichen Schwerpunkt sind nur einmal im Studienjahr möglich.
- 8) Es handelt sich nur dann um bezuschussbare Exkursionen im Sinne dieser Richtlinie, wenn vier oder mehr Studierende an ihr teilnehmen.

## 2. FINANZIERUNG VON EXKURSIONEN

---

- 1) Exkursionen sind grundsätzlich aus Fakultätsbudgets zu finanzieren.
- 2) Exkursionen können auch über QSM finanziert werden. Dies erfolgt über einen Antrag an die Studierendenvollversammlung (AStA). In diesem Fall ist vorher zu klären, ob und in welchem Umfang eine Finanzierung aus den Fakultätsbudgets möglich ist.
- 3) Mittel aus dem allgemeinen Haushalt können nur in Ausnahmefällen bereitgestellt werden. Dies bedarf für jede Exkursion der vorherigen Zustimmung des Kanzlers. Eine nachträgliche Zustimmung ist nicht möglich.



### **3. ENTFERNUNG VON EXKURSIONSZIELEN**

---

- 1) Exkursionsziele sollen möglichst innerhalb eines Radius von 100 km Entfernung (Luftlinie) liegen.
- 2) Über die Zulässigkeit von Exkursionen über 100 km, aber unter 500 km Entfernung (Luftlinie) entscheidet die Fakultät.
- 3) Über die Zulässigkeit von Exkursionen ab 500 km Entfernung (Luftlinie) entscheidet der Kanzler unabhängig von der Finanzierung.

### **4. STARTPUNKT VON EXKURSIONEN**

---

Exkursionen sollen in der Regel in Stuttgart starten. Die Abrechnung von Reisekosten von anderen Startpunkten (z.B. Wohnorte von Exkursionsteilnehmern) ist nur möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass dies aus Sicht der HMDK kostengünstiger ist.

### **5. KOSTEN VON MITREISENDEN LEHRENDEN ODER ANDEREN BEGLEITPERSONEN**

---

- 1) Für die festangestellten Mitglieder der Hochschule handelt es sich bei der Teilnahme um eine Dienstreise. Sie müssen daher einen Dienstreiseantrag entsprechend der Dienstreisegerichtlinie der HMDK stellen. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt über einen Antrag auf Reisekostenabrechnung.
- 2) Die Kosten für andere Begleitpersonen können nicht erstattet werden, auch dann nicht, wenn die die Finanzierung zu Lasten der von den Studierenden vergebenen QSM erfolgen soll
- 3) Kostenerstattungen für Lehrende können grundsätzlich nicht zu Lasten der von den Studierenden vergebenen QSM gezahlt werden. Dies ist bei Anträgen auf QSM deutlich zu machen. Ggf. sind auf Begleitpersonen entfallenden Kosten heraus zu rechnen. Die Finanzierung hat unter Beachtung von Ziffer 2. grundsätzlich über Fakultätsbudgets zu erfolgen.

### **6. EIGENBETEILIGUNG DER STUDIERENDEN**

---

Bei Exkursionen muss durch jeden teilnehmenden Studierenden ein Eigenanteil von mindestens 15 € am Tag, ab sieben Tagen pauschal mindestens 100 € selbst getragen werden. Bei Tages-Exkursionen ohne Übernachtung beträgt die Eigenbeteiligung 10 €. Von dieser Eigenbeteiligung kann im Hinblick auf Ziffer 1.2 keine Ausnahme gemacht werden.



## **7. ABRECHNUNG VON REISEKOSTEN DER STUDIERENDEN**

---

- 1) Reisekosten können im Rahmen der Regelungen dieser Richtlinie nur erstattet werden, wenn die Aufwendungen vor Antritt der Exkursion kalkuliert und nach Ziffer 2 genehmigt wurden. Dabei sind die Kosten für Exkursionen und die Kosten für die damit zusammenhängenden Dienstreisen für Lehrende zusammen zu kalkulieren. Die Kosten sind unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren.
- 2) Es ist stets die kostengünstigste Route zu wählen.
- 3) Für die Abrechnung von Bahnfahrten gilt das Folgende:
  - a) Es werden nur Spartickets erstattet. Spartickets mit Stornierungsmöglichkeit können erstattet werden, nicht jedoch Flextickets.
  - b) Vergünstigungen für Studierende / jüngere Reisende müssen in Anspruch genommen werden. Ebenso sind vorhandene private Fahrkarten wie Bahncard, Deutschlandticket usw. einzusetzen, wobei keine anteilige Kostenerstattung erfolgt.
  - c) Sitzplatzreservierungen sind nur abrechenbar, wenn es sich um Reservierungen für Reisegruppen handelt.
  - d) Verbindungen des Nahverkehrs müssen in Anspruch genommen werden, soweit eine Verlängerung der Fahrzeiten vertretbar ist.
- 4) Für die Benutzung von KfZ und für Flüge gilt das Folgende:
  - a) Busse und Bahnen sind vorrangig zu nutzen.
  - b) Die Erstattung von privaten PKW nach den Regelungen des LRKG ist möglich. Der Transport von Instrumenten und Gegenständen, die nicht als Handgepäck transportiert werden können (Schlagzeug, Kontrabässe), werden wie Mitfahrer berücksichtigt.
  - c) Mietfahrzeuge werden bis auf Weiteres von der Hochschule als Ersatz der bisherigen Hochschulfahrzeuge finanziert, wenn sie für Transporte benötigt werden. Transporte sind insbesondere dann notwendig, wenn die Mitnahme in Bussen und Bahnen als Handgepäck nicht zumutbar ist. Dies ist bereits im Antrag der Exkursion zu begründen.
  - d) Für Flugkosten gilt Folgendes
    - i) Innerdeutsche Flüge sind generell ausgeschlossen.
    - ii) Ansonsten ist die Nutzung eines Flugzeugs nur zulässig, wenn sachliche oder wirtschaftliche Gründe die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Diese Abwägung muss bereits bei der Planung dokumentiert werden.
    - iii) Flugkosten können in Höhe von 20% der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.
    - iv) Die Erstattung setzt voraus, dass der Antragsteller die CO2 – Bilanz – Werte nachweist (z.B. mit <https://www.atmosfair.de/de/kompensieren/flug/>).
  - e) Über Ausnahmen entscheidet der Kanzler.
- 5) Für die Kosten für Unterkunft (ohne Verpflegung) gilt das Folgende:
  - a) Grundsätzlich sind nur Kosten für Doppel- und Mehrbettzimmer, getrennt nach Geschlechtern erstattungsfähig.
  - b) Kosten sind bis zu 50 EUR je Nacht erstattungsfähig. Auf die Gruppenmitgliedschaft der HMDK im Deutschen Jugendherbergsverband wird hingewiesen.
- 6) Reiseversicherungen werden nicht erstattet.



- 7) Kosten für Verpflegung werden nicht erstattet. Auch auf Rechnungen von Unterkünften ausgewiesene Kosten für Frühstück werden nicht erstattet.
- 8) Kosten für Gastgeschenke und sonstige Gefälligkeiten (z.B. Einladung von Gastgebern zum Essen) können nur im Rahmen der Richtlinie der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben erstattet werden.

## 8. WICHTIGER HINWEIS ZUR UMSATZSTEUER

---

Solange die HMDK keine Reiseleistung gegenüber den Exkursionsteilnehmern erbringt und die Exkursionsteilnehmer selbst Verträge mit Dienstleistern abschließen, besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

Wichtig ist also, dass die HMDK selbst keine Dienstleistungen beansprucht und selbst keine Verträge für eine Exkursion abschließt und dies den Exkursionsteilnehmern weiterberechnet. Dann besteht kein Leistungsaustausch zwischen der HMDK und den Exkursionsteilnehmern und somit kein steuerbarer Vorgang im Sinne der Umsatzsteuer.

Ein Zuschuss zur Exkursion durch die Hochschule aus öffentlichen Mitteln stellt ebenso keinen Leistungsaustausch dar. Die Hochschule erhält keine Gegenleistung.

## 9. INKRAFTTREten

---

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2025 in Kraft und löst alle bisherigen Regelungen zum Themenbereich Exkursionen ab.

Stuttgart, den 19.09.2025  
Martin Renz  
Kanzler

